

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/052	28.06.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 3		Telefon: 80-99087

Zweite Ordnung

zur Änderung der Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Tiefbautechnik

mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt an

Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 23.06.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009, S. 516), und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW S. 278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Tiefbautechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 4. April 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 967, S. 7648), zuletzt geändert durch Ordnung vom 18. Januar 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen Nr.1071, S. 9388) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Rahmen der Ersten Staatsprüfung sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft
2. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Tiefbautechnik
3. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft der beruflichen Fachrichtung Tiefbautechnik
4. Erste Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Fachs
5. Zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des weiteren Fachs
6. Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Fachs
7. Prüfung in Berufspädagogik
8. Schriftliche Hausarbeit in einem Fach (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik) oder in Erziehungswissenschaft
9. Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium

Schriftliche Prüfungen werden in der Regel als Klausuren mit einer Dauer von vier Zeitstunden abgehalten.

Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen gemäß Nr. 1 bis 7 wird erst dann ausgesprochen, wenn das Grundstudium abgeschlossen ist und in Erziehungswissenschaft, in Berufspädagogik und in der Fachdidaktik des ersten Faches die jeweiligen Leistungsnachweise und in den Fachwissenschaften jeweils zwei Leistungsnachweise erbracht worden sind.“

2. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung

„(3) „Die Prüfung gemäß Absatz 2 Nr. 2 wird unter Berücksichtigung von § 16 LPO als schriftliche Prüfung im Modul H1 (Baukonstruktionslehre) abgelegt. Sie besteht aus den Teilklausuren „Bauphysik“ und „Baukonstruktionslehre“.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 19. April 2010.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.06.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg